



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Juli 2012 (04.07)
(OR. en)**

11940/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0174 (NLE)**

**PECHE 250
UD 184**

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission
vom 3. Juli 2012

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 357 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über handelsbezogene Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Verarbeitungsunternehmen in der EU mit bestimmten Fischereierzeugnissen im Zeitraum 2013-2015, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 104/2000 und (EU) Nr. 1344/2011 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1062/2009

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 357 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2012
COM(2012) 357 final

2012/0174 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über handelsbezogene Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der
Verarbeitungsunternehmen in der EU mit bestimmten Fischereierzeugnissen im
Zeitraum 2013-2015, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 104/2000 und (EU)
Nr. 1344/2011 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1062/2009**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- (1) Der Geltungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) umfasst auch autonome Handelsmaßnahmen der EU für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse. Da die GFP zurzeit reformiert wird, sollten auch die autonomen Handelsmaßnahmen für Fischereiprodukte überprüft werden, um in Übereinstimmung mit den Zielen der GFP-Reform für mehr Vereinfachung, Flexibilität, Transparenz und Kohärenz zu sorgen.¹
- (2) Die Versorgung der EU mit bestimmten Fischereierzeugnissen ist in großem Umfang von Einfuhren abhängig. In den vergangenen 15 Jahren hat die Abhängigkeit der EU von Einfuhren zur Deckung des Verbrauchs von Fischereierzeugnissen zugenommen: Der Selbstversorgungsgrad der EU bei Fischereierzeugnissen ist von 57 % auf 38 % zurückgegangen. Hauptzweck der autonomen Handelsmaßnahmen für Fischerei und Aquakultur ist es, der fischverarbeitenden Industrie in der EU zu ermöglichen, zur Weiterverarbeitung bestimmte Rohwaren aus Drittländern zum ermäßigten Zollsatz oder zollfrei einzuführen.
- (3) Mit der vorliegenden Verordnung sollen die drei nachstehenden Regelungen für autonome Kontingente und Aussetzungen für Fischereierzeugnisse ersetzt, zusammengefasst bzw. geändert werden:
- (4) Verordnung (EG) Nr. 1062/2009 des Rates vom 26. Oktober 2009 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2010-2012 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 824/2007²;
- (5) Artikel 28 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur³, die eine Regelung zur Aussetzung der Zollsätze für bestimmte Fischereierzeugnisse vorsehen (7 Erzeugnisse);
- (6) Verordnung (EU) des Rates Nr. 1344/2011 vom 19. Dezember 2011 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96⁴, die nur wenige Aussetzungen für Fischereierzeugnisse enthält (5 Erzeugnisse).
- (7) Die bestehenden Aussetzungen werden in Kontingente umgewandelt, die ausreichend groß sind, um den Verarbeitungsunternehmen in der EU Vorhersehbarkeit zu gewährleisten.

¹ Weitere Informationen zur Reform der GFP wie Vorschläge der Kommission oder Folgenabschätzungen unter: http://ec.europa.eu/fisheries/reform/index_en.htm

² ABl L 291 vom 7.11.2009, S. 8.

³ ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22.

⁴ ABl. L 349 vom 31.12.2011, S. 1.

2. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN MIT DEN INTERESSENTRÄGERN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Verarbeitungsunternehmen in der EU und eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten haben sich für eine Fortsetzung der autonomen Handelsmaßnahmen für Fischereierzeugnisse ausgesprochen, um die Versorgung der Fischverarbeitungsunternehmen in der EU sicherzustellen.

Zwischen September 2011 und Februar 2012 fanden im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur Beratungen mit den Erzeugern und den Verarbeitungsunternehmen in der EU statt.

Konsultationen mit den EU-Mitgliedstaaten erfolgten von Oktober 2011 bis Januar 2012 im Ausschuss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates.

Einseitige handelsbezogene Maßnahmen für Fischereierzeugnisse wurden unlängst in der Folgenabschätzung der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) bewertet. Außerdem wird die künftige Regelung, was eine Zollaussetzung für Fischereierzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 anbelangt, wie die bisherige Regelung alle 6 Monate von der Europäischen Kommission in Konsultation mit den EU-Mitgliedstaaten in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ überprüft, in der Fischereierzeugnisse nur einen geringen Anteil ausmachen.

Wichtigste Auswirkung der derzeitigen Verordnung ist der Verlust an Einnahmen für den EU-Haushalt, der sich aber in Zollpräferenzen und wettbewerbsfähiger Rohware für die Verarbeiter von Fischereierzeugnissen in der EU niederschlägt. Die Einfuhren im Rahmen autonomer Zollkontingente für Fischereierzeugnisse machen wertmäßig im Schnitt schätzungsweise 4,5 % aller EU-Einfuhren von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus und die Einfuhren im Rahmen von Aussetzungen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (wiederum nach Wert) etwa 5,2 % aller EU-Einfuhren von Fischereierzeugnissen. Durch die autonomen Zollkontingente und die Aussetzungen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse entstehen dem EU-Haushalt Einnahmeausfälle bis zu etwa 175 Mio. EUR jährlich.

Autonome Zollkontingente und –aussetzungen haben sich allerdings auch positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der fischverarbeitenden Industrie in der EU ausgewirkt. Zudem haben sie dazu beigetragen, Arbeitsplätze und Erzeugung in einigen speziellen Sektoren und Ländern in der EU zu erhalten oder neu zu schaffen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Rechtsgrundlage

Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Subsidiaritätsprinzip

Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Deshalb kommt bei diesen Bestimmungen das Subsidiaritätsprinzip nicht zur Anwendung.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag ist aus folgendem Grund mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar: Die Zollunion stellt eine gemeinsame Politik dar und sollte deshalb durch eine Verordnung des Rates durchgeführt werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Siehe nachstehenden Finanzbogen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**über handelsbezogene Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der
Verarbeitungsunternehmen in der EU mit bestimmten Fischereierzeugnissen im
Zeitraum 2013-2015, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 104/2000 und (EU)
Nr. 1344/2011 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1062/2009**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Geltungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik erstreckt sich auch auf autonome Handelsmaßnahmen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der EU. Da die Gemeinsame Fischereipolitik zurzeit reformiert wird, sollten auch die autonomen Handelsmaßnahmen im Einklang mit den Zielen der Reform im Hinblick auf mehr Vereinfachung, Transparenz und Kohärenz überprüft werden.
- (2) Gegenwärtig hängt die Versorgung der EU mit bestimmten Fischereierzeugnissen von Einfuhren aus Drittländern ab. In den vergangenen 15 Jahren hat sich die Abhängigkeit der EU von Einfuhren zur Deckung des Verbrauchs an Fischereierzeugnissen erhöht: Der Selbstversorgungsgrad der EU ist von 57 % auf 38 % zurückgegangen. Damit die Herstellung von Fischereierzeugnissen in der EU nicht gefährdet und eine ausreichende Versorgung der Verarbeitungsindustrie in der EU sichergestellt wird, sollten die Zölle auf eine Reihe von Erzeugnissen im Rahmen angemessen großer Zollkontingente ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Zur Gewährleistung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Erzeuger in der EU sollte dabei auch die Krisenanfälligkeit einzelner Fischereierzeugnisse auf dem EU-Markt berücksichtigt werden.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1062/2009⁶ wurden autonome Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse im Zeitraum 2010-2012 eröffnet und verwaltet. Zur Sicherstellung angemessener Versorgungsbedingungen für die Industrie der EU im Zeitraum 2013-2015 sollte die genannte Verordnung aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

⁵ ABl. ...

⁶ ABl. L 291 vom 7.11.2009, S. 8.

- (4) Mit Artikel 28 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur⁷ werden Zollaussetzungen für bestimmte Fischereierzeugnisse eingeführt. Diese Aussetzungen enden spätestens dann, wenn der Vorschlag für eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur⁸ Anwendung findet. Damit die kontinuierliche Versorgung der EU mit bestimmten Fischereierzeugnissen sichergestellt wird, sollten autonome Zollkontingente eingerichtet werden, die diese Aussetzungen ganz oder teilweise ersetzen. Daraufhin sollten Artikel 28 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 gestrichen werden. Die neuen autonomen Zollkontingente sollten ausreichend groß sein, um Vorhersehbarkeit und Kontinuität der Einfuhren zu gewährleisten.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 des Rates vom 19. Dezember 2011 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren sowie Fischereierzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1255/96⁹ enthält eine begrenzte Zahl von Aussetzungen für Fischereierzeugnisse. Im Interesse der Kohärenz und zur Vereinfachung des Systems und der Verfahren der autonomen Präferenzen der EU für Fischereierzeugnisse sollten autonome Zollkontingente eingerichtet werden, die diese Aussetzungen ersetzen. Daraufhin sollten die Einträge zu Fischereierzeugnissen im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1344/2011 gestrichen werden. Die neuen autonomen Zollkontingente sollten ausreichend groß sein, um Vorhersehbarkeit und Kontinuität der Einfuhren zu gewährleisten.
- (6) Für alle Einführer in der EU sollte ein gleicher und ununterbrochener Zugang zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Zollkontingenten gewährleistet sein, und die für die Kontingente vorgesehenen Zollsätze sollten ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in alle Mitgliedstaaten angewandt werden, bis diese Kontingente ausgeschöpft sind.
- (7) Im Interesse einer effizienten gemeinsamen Verwaltung der Zollkontingente sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, aus dem Kontingent die erforderlichen Mengen zu ziehen, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechen. Da dieses Verwaltungsverfahren eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission voraussetzt, sollte die Kommission überwachen können, in welchem Umfang die Kontingente in Anspruch genommen werden, und die Mitgliedstaaten entsprechend informieren.
- (8) In der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹⁰ sind Regeln für eine Verwaltung der Zollkontingente in der Reihenfolge der Annahme der Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr festgelegt -

⁷ ABl. L 17, vom 21.1.2000, S. 22.

⁸ KOM/2011/0416 endgültig.

⁹ ABl. L 349 vom 31.12.2011, S. 1.

¹⁰ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Einfuhrzölle auf die im Anhang aufgeführten Waren werden im Rahmen der Zollkontingente für die angegebenen Mengen und Zeiträume zu den aufgeführten Zollsätzen ausgesetzt.

Artikel 2

Die Zollkontingente gemäß Artikel 1 werden nach Maßgabe der Artikel 308a, 308b und 308c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Die Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten arbeiten eng zusammen, um eine ordnungsgemäße Verwaltung und Kontrolle der Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 4

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1062/2009 wird aufgehoben.
2. In der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 werden der Artikel 28 und der Anhang VI gestrichen.
3. Im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1344/2011 werden die Einträge zu den Fischereierzeugnissen der TARIC-Codes 0302 89 90 30, 0302 90 00 95, 0303 90 90 91, 0305 20 00 11, 0305 20 00 30, 1604 11 00 20, 1604 32 00 10, 1605 10 00 11 und 1605 10 00 19 gestrichen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Laufende Nr.	KN-Code	TARIC - Code	Warenbezeichnung	Jährliche Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz	Kontingentszeitraum
09.2759	ex 0302 51 10 ex 0302 51 90 ex 0302 59 10 ex 0303 63 10 ex 0303 63 30 ex 0303 63 90 ex 0303 69 10	20 10 10 10 10 10 10	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , ausgenommen Fischlebern und Fischrogen oder Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	60 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2765	ex 0305 62 00 ex 0305 69 10	20 25 29 10	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	2 600	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2776	ex 0304 71 10 ex 0304 71 90 ex 0304 95 21 ex 0304 95 25	10 10 10 10	Kabeljau, (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	23 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2761	ex 0304 79 50 ex 0304 79 90 ex 0304 99 99	10 11 17 85	Neuseeländischer Grenadier (<i>Macruronus</i> -Arten), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	20 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2794	ex 0306 16 99 ex 0306 26 90 ex 1605 21 90 ex 1605 29 00	20 12 92 45 50	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> , auch ohne Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt; gekocht und geschält, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2) (4)}	33 300	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2800	ex 1605 21 90 ex 1605 29 00	55 60	Garnelen der Art <i>Pandalus jordani</i> , gekocht und geschält, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2) (4)}	5000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2802	ex 0306 17 92 ex 0306 27 99	10 10	Garnelen der Art <i>Penaeus Vannamei</i> , auch ohne Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	20 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015

09.2760	ex 0303 66 11 ex 0303 66 12 ex 0303 66 13 ex 0303 66 19 ex 0303 89 70	10 10 10 11 91 10	Seehecht (<i>Merluccius</i> -Arten, ausgenommen <i>Merluccius merluccius</i> , <i>Urophycis</i> -Arten) und Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	12 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2774	ex 0304 74 19 ex 0304 95 50	10 20	Nordpazifischer Seehecht (<i>Merluccius productus</i>), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	12 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2770	ex 0305 63 00	10	Sardellen (<i>Engraulis anchoita</i>), gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	1 500	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2788	ex 0302 41 00 ex 0303 51 00 ex 0304 59 50 ex 0304 86 00 ex 0304 99 23	10 10 10 10 10	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), mit einem Gewicht von mehr als 100 g je Stück oder Lappen mit einem Gewicht von mehr als 80 g je Stück, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	15 000	0 %	1.10.2013-31.12.2013 1.10.2014-31.12.2014 1.10.2015-31.12.2015
09.2792	ex 1604 12 99	31 41	Heringe, zubereitet mit Kräutern und/oder Essig, in Salzlake, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	10 000	6 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2790	ex 1604 14 16	20 30 40 95	Thunfische und echter Bonito, Filets, genannt „Loins“, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	20 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2762	ex 0306 11 90 ex 0306 21 90	10 10	Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten., <i>Jasus</i> -Arten), lebend, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (1) (2) (3)	200	6 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2785	ex 0307 49 59 ex 0307 99 11	10 10	Kalmare ⁽⁵⁾ (<i>Ommastrephes</i> -Arten, ausgenommen <i>Ommastrephes sagittatus</i> , <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten) und <i>Illex</i> -Arten, Rümpfe mit Haut und Flossen, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	45 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2786	ex 0307 49 59 ex 0307 99 11	20 20	Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten — ausgenommen <i>Ommastrephes sagittatus</i> , <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten) und <i>Illex</i> -Arten, ganz oder Fangarme und Flossen, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	2 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2777	ex 0303 67 00 ex 0304 75 00 ex 0304 94 90	10 20 20	Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	260 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015

09.2772	ex 0304 93 10 ex 0304 94 10 ex 0304 95 10 ex 0304 99 10	10 10 10 10	Surimi, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	40 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2746	ex 0302 89 90	30	Südlicher Schnapper (<i>Lutjanus purpureus</i>), frisch, gekühlt, zur Verarbeitung bestimmt ^{(1) (2)}	1 500	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2748	ex 0302 90 00 ex 0303 90 90 ex 0305 20 00	95 91 11	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren, gesalzen oder in Salzlake	10 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2750	ex 1604 32 00	10	Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, zur ⁽¹⁾	5 000	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2764	ex 1604 11 00	20	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i> -Arten), für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich ⁽¹⁾	1 200	0 %	1.1.2013-31.12.2015
09.2784	ex 1605 10 00	11 19	Krabben der Arten „King“ (<i>Paralithodes camchaticus</i>), „Hanasaki“ (<i>Paralithodes brevipes</i>), „Kegani“ (<i>Erimacrus isenbecki</i>), „Queen“ und „Snow“ (<i>Chionoecetes</i> -Arten), „Red“ (<i>Geryon quinque-dens</i>), „Rough stone“ (<i>Neolithodes asperrimus</i>), <i>Lithodes santolla</i> , „Mud“ (<i>Scylla serrata</i>), „Blue“ (<i>Portunus</i> -Arten), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	2 500	0 %	1.1.2013-31.12.2015

⁽¹⁾ Das Kontingent unterliegt den Bedingungen der Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

⁽²⁾ Dieses Kontingent findet keine Anwendung auf Waren, die nur einer oder mehreren der folgenden Behandlungen unterliegen:

Säubern, Ausnehmen, Entfernen von Kopf oder Schwanz,
Zerteilen (ausgenommen Zerteilen in Würfel, Filetieren, Herstellen von Lappen, Zerteilen von Gefrierblöcken oder Zerteilen von Filetblöcken mit Zwischenlage),
Entnahme von Warenproben, Sortieren,
Etikettieren,
Verpacken,
Kühlen,
Gefrieren,
Tiefgefrieren,
Auftauen,
Trennen.

Das Kontingent gilt nicht für Erzeugnisse, bei denen qualifizierende Behandlungen vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen werden.

Das Kontingent gilt nur für Fisch, der für den menschlichen Verzehr bestimmt ist.

⁽³⁾ Erzeugnisse der KN-Codes 0306 11 90 (TARIC-Code 10) und 0306 21 90 (TARIC-Code 10) fallen jedoch unbeschadet der Fußnote (2) unter dieses Kontingent, wenn sie einer oder beiden folgenden Behandlungen unterliegen: Zerteilen des gefrorenen Erzeugnisses, Hitzebehandlung des gefrorenen Erzeugnisses zur Entfernung von inneren Abfällen.

⁽⁴⁾ Erzeugnisse der KN-Codes 1605 21 90 (TARIC-Codes 45 und 55) und 1605 29 00 (TARIC-Codes 50 und 60) fallen jedoch unbeschadet der Fußnote (2) unter dieses Kontingent, wenn sie folgenden Behandlungen unterliegen: Behandlung der Garnelen unter Packgasen im Sinne der Definition des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe¹¹.

⁽⁵⁾ Rümpfe von Kopffüßlern bzw. Kalmare ohne Kopf und Fangarme.

¹¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16.

**FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. NAME DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über handelsbezogene Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Verarbeitungsunternehmen in der EU mit bestimmten Fischereierzeugnissen im Zeitraum 2013-2015

2. HAUSHALTSLINIEN:

Kapitel und Artikel: Titel 1, Kapitel 12, Artikel 120.

Für das Haushaltsjahr 2012 veranschlagter Betrag: 19 171 200 000 EUR.

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

(in Mio. EUR bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen ¹²	Jahr 2013	Jahr 2014	Jahr 2015
Artikel 120	Auswirkungen auf die Eigenmittel	- 170/Jahr	- 175,5/Jahr	- 180,7/Jahr

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Überwachung der besonderen Verwendung bestimmter unter diese Ratsverordnung fallender Waren erfolgt nach Maßgabe der Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften.

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Die Auswirkungen der Verordnung bestehen insbesondere in einem Verlust von Einnahmen für die Europäische Union. Unter Zugrundelegung der neuesten vollständigen Statistik (2010) ist der Einnahmeverlust aufgrund dieser Verordnung im ersten Jahr des 2013 beginnenden Dreijahreszeitraums auf 170 Mio. EUR zu veranschlagen. Bei den Schätzungen für 2014 und 2015 wurden die Einnahmeverluste von 2013 zugrunde gelegt und jeweils eine Inflationsrate von 3 % hinzugerechnet.

¹² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten anzugeben.

Bei den Einnahmeverlusten von 2013, 2014 und 2015 handelt es sich um Nettobeträge, also um die Bruttobeträge nach Abzug der Erhebungskosten von 25 %.

Der genannte Betrag wurde auf Basis der Meistbegünstigungszollsätze unter Ausschöpfung der Kontingente berechnet. Er stellt daher einen Höchstbetrag an Mindereinnahmen dar, da die Gemeinschaft verschiedenen Gruppen von Drittländern (APS, APS+, Freihandelsabkommen) präferenzielle Handelsbedingungen gewährt und die Kontingente für diese Erzeugnisse im Durchschnitt zu etwa 75 % ausgeschöpft werden.

Deshalb dürfte der tatsächliche Einnahmeverlust niedriger ausfallen (geschätzter Betrag: 47 Mio. EUR), da die Meistbegünstigungszölle nicht durchgehend Anwendung finden. Der auf Einfuhren von Fischereierzeugnissen in die EU im Durchschnitt erhobene Zoll wird auf weniger als 3 % des Zollwerts gegenüber dem durchschnittlichen MBZ für Fischereierzeugnisse von 10,9 % veranschlagt.

VORGESCHLAGENES EINFUHRKONTINGENT FÜR FISCH 1.1.2013 -
31.12.2015

SCHÄTZUNG DES THEORETISCHEN EINNAHMEVERLUSTS (auf Basis
der Einfuhrdaten von 2010)

Warenbezeichnung	Vorschlag für 2013 - 2015 (t)	Meistbegünstigungszoll- satz (%) (oder geschätzter Durchschnitt, wenn unter- schiedliche Zollsätze zur Anwendung kommen	Kontin- gents- zollsatz (%)	Einfuhren der EU-27 aus Drittländern 2010			Theoretischer Einnahme- verlust in EUR
				Menge (Tonnen)	Wert (Tausend EUR)	Wert je Einheit (EUR / Tonne)	
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , ausgenommen Fischlebern und Fischrogen oder Fischmilch, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	60 000	12 %	0 %	56 842	141 448	2488	17 916 780
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt	2600	13 %	0 %	3371	12 456	3695	1 248 926
Kabeljau, (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	23 000	7,5 %	0 %	20 000	74 116	3706	6 392 505
Neuseeländischer Grenadier (<i>Macruronus</i> -Arten), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	20 000	11,2 %	0 %	30 963	48 350	1562	3 497 852
Garnelen der Arten <i>Pandalus borealis</i> und <i>Pandalus jordani</i> , auch ohne Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt; gekocht und geschält, zur Verarbeitung bestimmt	38 300	20 %	0 %	20 627	110 586	5361	41 066 988
Garnelen der Art <i>Penaeus Vannamei</i> , auch ohne Panzer, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	20 000	12 %	0 %	305 580	1 623 166	5312	12 748 224

Seehecht (<i>Merluccius</i> -Arten, ausgenommen <i>Merluccius merluccius</i> , <i>Urophycis</i> -Arten) und Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	12 000	15 %	0 %	9837	21 408	2176	3 917 292
Nordpazifischer Seehecht (<i>Merluccius productus</i>), Fischfilets und anderes Fischfleisch, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	12 000	6,1 %	0 %	10 986	18 651	1698	1 242 721
Sardellen (<i>Engraulis anchoita</i>), gesalzen oder in Salzlake, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, zur Verarbeitung bestimmt	1500	10 %	0 %	2137	3920	1834	275 152
Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), mit einem Gewicht von mehr als 100 g je Stück oder Lappen mit einem Gewicht von mehr als 80 g je Stück, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, zur Verarbeitung bestimmt	15 000	15 %	0 %	14 770	8955	606	1 364 167
Heringe, zubereitet mit Kräutern und/oder Essig, in Salzlake, zur Verarbeitung bestimmt	10 000	20 %	6 %	16 452	20 181	1227	1 717 323
Thunfische und echter Bonito, Filets, genannt „Loins“, zur Verarbeitung bestimmt	20 000	24 %	0 %	33 153	122 560	3697	17 744 638
Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten., <i>Jasus</i> -Arten), lebend, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	200	12,5 %	6 %	189	2899	15 339	199 402
Kalmare((<i>Ommastrephes</i> -Arten, ausgenommen <i>Ommastrephes sagittatus</i> , <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten) und <i>Illex</i> -Arten, Rumpfe mit Haut und Flossen, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	45 000	8 %	0 %	27 935	80 184	2870	10 333 360
Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten — ausgenommen <i>Ommastrephes sagittatus</i> , <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten) und <i>Illex</i> -Arten, ganz, oder Fangarme und Flossen, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	2000	8 %	0 %	1589	2.061	1297	207 527
Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	260 000	11,2 %	0,0 %	216 956	523 033	2411	70 201 889
Surimi, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt	40 000	14,2 %	0 %	37 724	77 191	2046	11 622 439
Südlicher Schnapper (<i>Lutjanus purpureus</i>), frisch, gekühlt, zur Verarbeitung bestimmt	1500	15 %	0 %	1466	3297	2249	506 020

Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren, gesalzen oder in Salzlake	10 000	10,5 %	0 %	9076	43 795	4825	5 066 632
Fischrogen, gewaschen, von den anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake, zur Verarbeitung bestimmt	5000	20 %	0 %	3049	55 335	18 149	18 148 573
Pazifischer Lachs (Oncorhynchus-Arten), für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich	1200	5,5 %	0%	876	4092	4671	308 301
Krabben der Arten „King“ (<i>Paralithodes camchaticus</i>), „Hanasaki“ (<i>Paralithodes brevipes</i>), „Kegani“ (<i>Erimacrus isenbecki</i>), „Queen“ und „Snow“ (Chionoecetes-Arten), „Red“ (<i>Geryon quinquedens</i>), „Rough stone“ (<i>Neolithodes asperrimus</i>), <i>Lithodes santolla</i> , „Mud“ (<i>Scylla serrata</i>), „Blue“ (Portunus-Arten), nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr	2500	8 %	0%	1979	14 716	7436	1 487 216
INSGESAMT	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	227 213 927